Amtsblatt

Sternberger Seenlandschaft

Jahrgang 6 | Sonnabend, den 21. Februar 2009 | Nr. 02/2009

25 Jahre Brüeler Blasmusik

- lesen Sie mehr dazu in dieser Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 21. März 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden
Telefonliste der Stadtverwaltung
Redaktion Amtsblatt
Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel
Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg
WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel
Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich
Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel
Sprechzeiten der Bürgermeister
Zahnärztlicher Notdienst
Informationen des Ordnungsamts zur Beseitigung von Hundekot
Bekanntmachung zu Baumpflegearbeiten im Amtsgebiet

2. Öffentliche Bekanntmachungen
2.1. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Borkow (Friedhofssatzung)
2.2. Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow
2.3. 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel
2.4. Nutzungs- und Gebührenordnung für das Schulgebäude in Dabel
2.5. Satzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)
2.6. Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim

3. Vereine und Verbände
3.1. DFB Frauen- und Familienzentrum Sternberg
3.2. Jahreshauptversammlung des KGV „Allee Brüel“ e. V.

4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebot
4.1. Veranstaltungen in Sternberg und Umgebung - März 2009
4.2 Lehrgangsangebote der Volkshochschule
4.3. Landesrapsblütenkönigin auf der Grünen Woche
4.4. 150 Königinnen auf der Grünen Woche
4.5. 25 Jahre Brüeler Blasmusik
4.6. Veranstaltungen im Saloon Kukuk

5. Geburtstage des Monats

6. Sonstiges
6.1. Informationen aus der Kirchgemeinde Witzin-Ruchow-Groß Raden
6.2. Informationen aus der Kirchgemeinde Brüel
3.3. Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Wendorf

Aus dem Rathaus und den Gemeinden

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)
Bürgermeister Jochen Quandt	444512
Vorzimmer: Elke Cziesso	444512
	Fax: 444513
Zentrale: Elke Drohsel	444510
	Fax: 444520
1. Allgemeine Verwaltung	
Leiter: Olaf Steinberg	444530
	Fax: 444513
Personal: Inge-Lore Damaschke	444528
1.1. Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen,	
Gundula Rudat	444529
Evelin Gartzke	444515
Anne Kasten	444514
1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport, Amtsblatt	
Margret Weihs	444524
Brit Käker	444548
Thomas Haese	444525
1.3. Standesamt	
Roswitha Holm	444519
Brigitte Berkau	444518
1.4. Fremdenverkehrsamt	
Egon Leesch	444536
Gabriele Kalm	444535
	Fax: 444570
2. Finanzverwaltung	
Leiter: Reinhard Dally	444540
Hannelore Toparkus	444527
Rebekka Kinetz	444526
2.1. Stadtkasse; Vollstreckung	
Astrid Dei	444545
Gudrun Pankow	444562
Bärbel Beyer	444546
Cornelia Köpcke	444544
Beate Schwarz	444557
Renate Kubat	444574
2.2. Steuern und Abgaben	
Ingrid Bücher	444547
3. Bauverwaltung	
Leiter: Jochen Gülker	444580
	Fax: 444582
Sabine Brinckmann	444581
Angela Menning	444579
3.1. Hoch- und Tiefbau	
Jörg Rußbült	444578
Edwin Junghans	444577
Horst Köbernick	444588
3.2. Bauleitplanung und Liegenschaften	
Rolf Brümmer	444583
Dorothea Behrens	444575
Susanne Balzer	444584
Erika Mütz	444589

4. Bürgeramt
Leiter: Eckardt Meyer 4445**73**
Fax: 4445**69**

4.1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt
Martina Meyer 4445**68**
Christine Brachmüller 4445**64**
Rosemarie Bartel 4445**86**
Angelika Dreßler 4445**85**
Friedhofsverwaltung: Birgit Janz 4445**71**

4.2. Einwohnermeldeamt, Bußgeld
Renate Schäfer 4445**63**
Sabine Kropp 4445**61**

4.3. Wohngeld
Liane Blaschkowski 4445**60**

4.4. Bürgerbüro Brüel **Telefon: Vorwahl 038483/...**
Fax: 333**33**
Einwohnermeldeamt Renate Schäfer 333**17**
Wohngeldstelle Liane Blaschkowski 333**13**

5. Stadtwerke
Fax: 4445**54**
Technischer Leiter: Kerstin Pohl 4445**51**
kaufmännische Sachbearbeitung: Ilona Windolph 4445**50**

6. Bauhof
Dietmar Merseburger 2182 oder 0171/6055295

Redaktion Amtsblatt

Thomas Haese
Telefon: 03847/444525
Fax: 03847/444513
E-Mail: haese@stadt-sternberg.de

Telefonliste der öffentliche Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft

Bauhof Sternberg	03847/2182
Bauhof Brüel	038483/33331/017
Bibliothek Sternberg	03847/2712
Bibliothek Brüel	038483/33340
Badeanstalt	03847/2874
Heimatmuseum	03847/2162
Kindergarten	03847/2465
Kläranlage	03847/312058
Regionale Schule Sternberg	03847/311945
Grundschule Sternberg	03847/2622
Grundschule Brüel	038483/293010
Regionale Schule Brüel	038483/293030
Sporthalle Sternberg	03847/2713
Sporthalle Brüel	038483/20040
Sportlerheim Sternberg	03847/2806
Stadtwerke Sternberg	03847/444550
Stadtwerke Sternberg (Bereitschaft)	0171/7119336
Wasserwerk	03847/2393

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel

Stadtverwaltung Sternberg

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag auch	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch auch	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	geschlossen

Bürgerbüro Brüel
Einwohnermeldeamt
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Wohngeldstelle
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Amt Sternberger Seenlandschaft

Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde Bürgermeisterin/ Bürgermeister	Sprechzeiten
Blankenberg	
Herr Peter Davids	Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr Gemeindehaus Blankenberg Tel. 038483/20733
Borkow	
Herr Olaf Lorenz	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Borkow Tel. 038485/25289
Stadt Brüel	
Herr Hans-Jürgen Goldberg	Montag 17.00 - 19.00 Uhr Bürgerhaus Brüel Tel. 038483/33323
Dabel	
Herr Herbert Rohde	Dienstag 18.30 - 20.00 Uhr Gemeindehaus Dabel Büro Tel. 038485/20207
Hohen Pritz	
Frau Britta Täufer	nach Absprache 038485/20618 Büro Tel. 038485/20460
Kobrow	
Herr Norbert Rethmann	jeden 1. Montag im Monat (außer Ferien) 18.00 - 19.00 Uhr Sporthalle Kobrow oder telefonisch privat 038488/8012 bzw. dienstlich über Frau Birgit Mauck, 038488/30313
Kuhlen-Wendorf	
Herr Ralf Toparkus	038486/20520 23.02.2009 17.00 Uhr in Kuhlen Gemeindehaus 09.03.2009 17.00 Uhr in Wendorf Feuerwehr 23.03.2009 17.00 Uhr in Kuhlen Gemeindehaus 06.04.2009 17.00 Uhr in Gustävel Feuerwehr 20.04.2009 17.00 Uhr in Kuhlen Gemeindehaus 04.05.2009 17.00 Uhr in Wendorf Feuerwehr 18.05.2009 17.00 Uhr in Kuhlen Gemeindehaus 08.06.2009 17.00 Uhr in Gustävel Feuerwehr 22.06.2009 17.00 Uhr in Kuhlen Gemeindehaus
Langen Jarchow	
Frau Christa Richelieu	nach Absprache Tel. 038483/29448
Mustin	
Herr Berthold Löbel	nach Absprache Tel. 038481/20725 oder 0172/3137080

Sternberg
Herr Jochen Quandt nach Absprache
Tel. 03847/444512

Weitendorf
Herr Bernd Knoll Mo. - Fr. nach Absprache
Tel. 038483/20675

Witzin
Herr Bruno Urbschat nach Absprache
Tel. 038481/20000

Zahrensdorf
Herr Alfred Nuklies nach Absprache
Gemeindebüro Zahrensdorf
Tel. 038483/20861

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
   - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
   - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

WEMAG AG BAE GmbH

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg, Finkenkamp 24

Dienstag und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Stadtbibliothek Brüel, August-Bebel-Straße 1

Montag geschlossen
Dienstag 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Gemeindebibliothek Dabel, Wilhelm-Pieck-Straße 20

Montag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch
Heimatstube von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Heimatmuseum Sternberg

Dienstag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Sonntag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Weitere Termine nach Absprache

Diesjährige Sonderausstellung: **„Schule - ein Blick in die Vergangenheit“**

Heimatstube Brüel

Öffnungszeiten:
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Straße 20
19406 Dabel
Tel. 038485/20420

Öffnungszeiten:
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit **von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und **von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr**
finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner:
Frau Riediger
Telefonisch erreichbar:
Parchim 03871/722227
Sternberg 03847/4359838

Zahnärztlicher Notdienst

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483/31567 mitgeteilt.
Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius

Beseitigung von Hundekot

Aus aktuellem Anlass und wieder vermehrt eingehender Beschwerden ist erkennbar, dass die Problematik **Hundekot auf öffentlichen Wegen und Flächen** noch immer akut ist und zu Recht ein großes Ärgernis darstellt.
Oft nicht verständlich für Hundehalter, verständlich jedoch für alle, die bereits mit diesem Ärgernis konfrontiert wurden.

Die Pflicht zur Beseitigung von Hundekot auf Gehwegen ist in der Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden und Städte definiert.
Satzungsrecht regelt Art und Umfang der Reinigungspflicht, diese umfasst die Säuberung der Straßenteile (u. a. Gehwege) einschließlich die Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot.
Tun muss dieses der Eigentümer der anliegenden Grundstücke.
Dieser Pflicht kommen Grundstückseigentümer in der Regel nach, so dass oftmals schnell Abhilfe geschaffen wird.
Unbeschadet dessen kann dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten nicht zugemutet werden, diese Beseitigung ständig und unmittelbar vorzunehmen, nur weil der/die Hundehalter hier ihrer Verantwortung nicht gerecht werden.
Von den Hundehaltern kann erwartet werden, dass sie verantwortungsbewusst handeln und die Hinterlassenschaft ihres Hundes beseitigen!

Mitteilung der Norbert Bühner Baumpflege e. K. über:

Ausholzungsarbeiten im 0,4-kV- und 20-kV-Freileitungsnetz der WEMAG AG, Netzbereich Bützow
(im Landkreis Parchim)
Die WEMAG AG hat die Norbert Bühner Baumpflege e. K., Laage, mit Ausholzungsarbeiten an den Ortsnetzen sowie Mittelspannungsleitungen auch im Territorium des Amtsbereiches Sternberger Seenlandschaft beauftragt.
Bestandteil des Vertrages sind u. a. die Genehmigungen durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Parchim sowie der zuständigen Forstämter.
Im Zusammenhang mit den Arbeiten müssen ggf. kommunale und auch private Grundstücke durch die Ausführenden betreten werden.
Die Ausholzungsarbeiten werden in 2009 erbracht.
Für Rückfragen steht der Mitarbeiter der ausführenden Firma, Herr Kopas (Tel. 0172/3110773), zur Verfügung.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Die Bürgerzeitung erscheint elfmal im Jahr. -
Auflagenhöhe: 6.817
Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/ 57 90, Fax: 039931 / 5 79-30 http://www.wittich.de; E-mail:info@wittich-sietow.de
Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Verlagsleiter,
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Borkow (Friedhofssatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz am 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 576) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Borkow vom 10.02.09 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Geltungsbereich
Die Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Borkow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2
Zuständigkeit der Verwaltung und Bewirtschaftung
Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Borkow, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3
Widmung der Einrichtung
Der Friedhof und seine Einrichtungen dienen der Beisetzung von Personen,
- die in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort hatten,
- die sich durch Zustimmung des Inhabers das Anrecht auf die Benutzung einer vorhandenen Grabstätte erworben haben.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Öffnungszeiten
(1) Der Friedhof ist während der am Haupteingang veröffentlichten Zeiten geöffnet.
(2) Nach Einbruch der Dunkelheit unabhängig von Abs. 1 ist das Betreten des Friedhofs untersagt,
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhaltensregeln
(1) Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und entsprechend der Würde zu verhalten. Die Friedhofsordnung und die Verwaltungsvorschriften sind einzuhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts werden Auszüge aus der Friedhofssatzung übergeben.
(3) Notwendige lärmerzeugende Arbeiten dürfen nur während der Zeit von 7.00 Uhr - 9.30 Uhr durch die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen zugelassen werden.
(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und die für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben bzw. die Durchfuhrung von Sammlungen,
c) an Sonn- undd Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Zustimmung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und ist gebührenpflichtig,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
h) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte hinter den Grabmalen, an Grabmalen in Hecken aufzubewahren (Verletzungsgefahr/Unfallgefahr)
i) zu lärmen und zu lagern,
j) Haus- und Gartenabfälle in den Behältnissen auf den Friedhöfen zu entsorgen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Satzung in grober Weise oder wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
(6) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

§ 6
Durchführung gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und dürfen nur mit deren Genehmigung ausgeführt werden.
Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
(2) Die Zulassung wird befristet.
(3) Die Zulassung kann bei Nichteinhaltung der Friedhofsordnung und vorangegangener Abmahnung durch die Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Vor Tätigkeitsbeginn ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
(5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten grundsätzlich untersagt.

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungsvorschriften

(1) Die Bestattung eines Verstorbenen darf erst dann erfolgen, wenn der von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestattungsschein bei der Friedhofsverwaltung eingereicht wurde.
(2) Für die Beisetzung von Urnen ist der Einäscherungsschein erforderlich. Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird der Termin der Bestattung festgelegt und der Grabplatz bestimmt.
(3) Jede Bestattung ist unverzüglich durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten (mit Vollmacht) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(5) Bestattungen und Beisetzungen können montags - freitags in der Zeit von 09.00 Uhr und 14.00 Uhr durchgeführt werden. Samstags werden nur Beisetzungen (Urnen) in der Zeit von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr durchgeführt. Sie werden im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem mit der Bestattung Beauftragten durchgeführt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
(6) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8
Ruhezeiten

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
(2) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten für die Ruhezeiten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 9
Särge

(1) Särge müssen festgefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt, noch damit ausgelegt sein.
(2) Die Särge dürfen 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 10
Ausheben der Gräber

Das Ausheben sowie Verfüllen der Gräber für Erdbestattungen sowie für Urnenbeisetzungen wird durch das mit der Beisetzung/Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen sichergestellt. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der beauftragte zugelassene Gewerbebetrieb.
Der Gruftaushub in der Urnengemeinschaftsanlage wird ausschließlich durch das RK Bestattungshaus in Sternberg GmbH sichergestellt. Der Gruftaushub ist vertraglich geregelt.

§11
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
(3) Der Verfahrensweg und die Form regelt sich nach den jeweils gültigen Gesetzen.
(4) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht erlaubt.
(5) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
(6) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten werden vorher angehört. Die Kosten der Umbettung übernimmt die Gemeinde Borkow.
(7) Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Alle Umbettungen werden von zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt. Der Zeitpunkt für die Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Umbettungen von Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt.
Für durchzuführende Umbettungen ist die Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen Friedhofsverwaltung erforderlich.
(9) Die Anwesenheit von Angehörigen während der Umbettung ist nicht erlaubt.

§ 12
Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13
Arten von Grabstätten
1.) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden;
1.1 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
1.2 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
1.3 Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)
1.4 Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen
Wo die Anlage es gestattet, kann bei Wahlgrabstätten Nebenland für Anpflanzungen zugewiesen werden. Dieses Nebenland ist dann Bestandteil der Grabstätte.

§ 14
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder mehrere nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben werden.
Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird anlässlich eines Todesfalles erworben. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt. Es entsteht mit dem Tag der Bestattung.
(1.1) In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht zu Lebzeiten erworben werden.
(2) In belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen je Grabplatz beigesetzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
(3) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten
(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
a) Wahlgrabstätten bis zu 4 Urnen
(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Umenwahlgrabstätten die Vorschriften des § 14 für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 16
Urnengemeinschaftsanlagen
(1) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym) sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Es besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,50 m x 0,50 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.
(2) Die Urnen werden der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Ein Anrecht auf Beisetzung neben Angehörigen besteht nicht.
(3) Urnenhebungen sind nicht gestattet.
(4) Die Pflege und die Bepflanzung der Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Zum Ablegen von Blumen und Kränzen ist ein zentraler Platz an der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 17
Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten, in den Urnen beigesetzt werden, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Es besteht aus einem Rasenfeld. Die Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten.
(2) Für das Aufstellen von Blumen und Grableuchten auf den Rasenreihengrabstätten ist ein zentraler Platz (Gedenkstein) eingerichtet.
(3) Die Grabstätten werden mit einer Gedenkplatte versehen. Diese ist in den Boden eingelassen. Die Gedenkplatten können die Angehörigen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedaten versehen. Die Kosten werden von den Angehörigen getragen.

§ 18
Erwerb des Nutzungsrechts
(1) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übergeben. Die Übertragung kann auf nur eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.
Das Nutzungsrecht wird in folgender Reihenfolge übertragen:
a) der Ehegatte
b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Art. 3 des Grundgesetzes vom 06.02.2005 (BGBl. I S. 203)
c) die Kinder
d) die Eltern
e) die Großeltern
f) die Enkel
g) die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
(2) Sind mehrere Personen in der gleichen Reihe vorhanden, so soll das Nutzungsrecht dem jeweils Ältesten übertragen werden.
(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(4) Dem Rechtsnachfolger obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Er entscheidet bei Eintritt des Bestattungsfalls über andere Bestattungen und erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.
(5) Angehörigen der Verstorbenen, die nicht Nutzungsberechtigte sind, darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.
(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
(7) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Urnengrab, Erdwahlgrab) kann nach dessen Ablauf auf Antrag und gegen Gebühr verlängert werden.

§ 19
Rückgabe von Grabstätten
(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe von teilbelegten Wahlgräbern zur Erdbestattung ist nur dann möglich, wenn triftige Gründe vorliegen, die die Rückgabe rechtfertigen. (Gesundheitliche Gründe, Wegzug usw.) Anspruch auf Erstattung von Gebühren oder Ersatzleistungen besteht nicht.
(2) Bei vorzeitiger Rücknahme in besonderen Fällen sind die Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu erstatten.

§ 20
Herrichtung der Gräber
(1) Die Wahl-, Reihen- und Urnengräber sind, sobald es die Witterung zulässt, spätestens 6 Monate nach einer Bestattung/Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit in würdiger Weise anzulegen und zu erhalten. Insoweit verpflichtet ist der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
(2) Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
(3) Verwelkte Blumen, Kränze und die Wintereindeckung sind von den Gräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und in die dafür bereitgestellten Container zu entsorgen.
(4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.
Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken ist untersagt. Die maximale Wuchshöhe darf 2,00 m nicht überschreiten. Baumkronen und Wurzeln dürfen nicht auf Nachbargräber ragen.

(5) Das Einzäunen von Grabstätten mit Gittern, Draht- oder Holzzäunen ist nicht zulässig. Das Aufstellen stationärer, individueller Sitzgelegenheiten ist nicht statthaft.

§ 21
Grabmale und deren Mindeststärken

(1) Die Aufstellung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
(2) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild der Friedhöfe einordnen.
(3) Grabmale sind dauerhaft zu gründen, aus wetterbeständigem Werkstoff nach den Erfordernissen des jeweiligen Umgebung und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
(4) Nicht zugelassen sind:
- Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork- oder Topfgesteinen
- Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
- ab 1,00 m bis 1,20 m Höhe 0,16 m
- ab 1,20 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- ab 1,50 m Höhe 0,18 m

Vorraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.
(6) Beim Aufstellen von Stelen und Säulen ist eine Sondergenehmigung erforderlich.
(7) Die Größe von Kissensteinen wird auf eine Höhe von 0,40 m x Breite 0,50 m festgelegt. Grabplatten mit einer Stärke von 2,0 cm bis 5,0 cm sind zulässig. Die Größe wird auf eine Höhe von 0,40 m x 0,50 m Breite festgelegt.
(8) Gruftplatten dürfen eine max. Breite von 0,60 m und eine Länge von 1,50 m haben.
(9) Grabeinfassungen müssen eine Mindeststärke von 0,06 m und eine maximale Stärke von 0,10 m haben.
(10) Bei einer Urnengrabeinfassung kann die Einfassungsstärke bis 0,30 m betragen,

§ 22
Zustimmung und Fundamentierung für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.
(3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
(4) Die Grabmale sind nach den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 23
Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nicht an Grabmälern angebracht werden.

§ 24
Verwahrloste Grabstätten

Werden verwahrloste Grabstätten innerhalb eines Jahres trotz schriftlicher oder anderer geeigneter Aufforderung mit Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen, nicht entsprechend hergerichtet oder instandgesetzt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage einebnen oder herrichten lassen und Grabzeichen oder Anlagen beseitigen sowie unbelegte Plätze anderweitig vergeben ohne das den Nutzungsberechtigten Anspruch auf Entschädigung haben. Die Ruhefrist wird dadurch nicht berührt. Mit der anderweitigen Überlassung unbelegter Plätze erlöschen alle früheren Nutzungsrechte.

§ 25
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
Ein solch notwendiger Beschluss ist durch die Gemeindevertretung zu fassen.
Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses an, erlöschen alle Rechte an den davon betroffenen Grabstätten.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die kostenlose Umbettung bereits bestatteter Leichen sowie die kostenlose Überführung des Grabzeichens und angemessene gärtnerische Herrichtung des neuen Grabes beantragen.
(3) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
(4) Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Umbettungsterminen besteht nicht.
(5) Ersatzgrabstätten werden von der jeweiligen Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmetem/n oder geschlossenem/n Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 26
Widmung der Feierhalle

(1) Die Feierhalle ist für die Aufnahme von Toten und für die Trauerfeierlichkeiten bestimmt. Außer bei Trauerfeiern darf sie nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Ausschmückung kann auf Wunsch durch die Friedhofsverwaltung (Grundausstattung), die Angehörigen bzw. deren Beauftragte (Bestattungsinstitut) in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.
(2) In der Feierhalle und auf dem Friedhof ist es verboten Särge zu öffnen und zur Ansicht aufzustellen.
(3) Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. Sie können in der Halle und am Grab durchgeführt werden.

§ 27
Grabregister

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit und für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen geführt. Es ist nach Block, Reihe und Platz angelegt. (Handregister, Einzelakte)
(2) Die Unterlagen wie Gesamtplan, Belegungsplan, Grabdenkmalentwurf, Grabkarte usw. sind nach Abs. 1 zu verwahren.

§ 28
Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes (Arbeits- und Sachleistungen) für die Erhaltung, den Um- und Ausbau von Friedhofseinrichtungen und für die Benutzung werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 29
Ausschluss der Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden aus unsachgemäßer Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen, die durch dritte Personen, durch höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis, Schnee und Glätte erfolgt das Betreten der Friedhöfe auf eigene Gefahr. Die Friedhofsverwaltung hat keine Überwachungspflicht.

§ 30
Alte Rechte
Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten
1) Ordnungswidrig handelt, wer:
a) sich als Besucher entgegen § 5 (1) nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
b) die Verhaltensregeln des § 5 (3) und (4) missachtet,
c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
d) entgegen § 21 (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
e) Grabmale entgegen § 22 (4) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,
f) Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt,
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 32
Inkrafttreten/Außerkrafttreten
Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung inkraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Borkow vom 01.12.2001 außerkraft.

Borkow,12.02.2009

Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Borkow vom 12.02.2009 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt. Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Borkow vom 12.02.2009 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 02./09 vom 21.02.2009 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow I

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V 2006, S. 539), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) und dem Bestattungsgesetz für M-V vom 03. Juli 1998 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2006 (GVOBI. M-V, S. 576), beschließt die Gemeindevertretung Borkow am 10.02.09 folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines
Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
1. wer gesetzlich verpflichtet ist die Kosten zu tragen,
2. derjenige, der einen Antrag stellt auf:
   a) Benutzung der Friedhöfe oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
   b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
(3) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den Vorbereitungen des erteilten Auftrags bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.
In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren
(1) Die Gemeinde Borkow kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.
(2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinde Borkow verzinsen.

§ 5
Gebührenhöhe

1.	**Grabnutzungsgebühren in €**	
1.1	Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 25 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz)	450,00
1.2	Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen 25 Jahre Nutzungszeit (4er Platz - Urne)	450,00
1.3	Grabnutzungsgebühren für die Urnengemeinschaftsanlage (anonym) und Rasenreihengrabanlage Nutzungszeit 25 Jahre	50,00
1.4	Ausgrabung einer Urne	100,00
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühren in €**	
2.1	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie wird bei Erstbelegung für 5 Jahre im Voraus berechnet.	16,00
2.2	Pflege der Umengemeinschaftsanlage und Rasenreihengrabanlage (z. B. Entsorgung Grasmahd, Gedenksteinpflege, Entsorgung Pflanzen usw.) pro Jahr	8,00

3.	**Benutzungsgebühren in €**	
3.1	Benutzung der Feierhalle einschließlich Grunddekoration	60,00
3.2	Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist und Grabpflege bei Vertragsabschluss	
	- Kennzeichnung der Grabstelle mit Schild	5,00
	- Pflege einer Einzelgrabstätte im Jahr 1,0 h	32,00
	- Pflege einer Doppelgrabstätte im Jahr 1,25 h	40,00
	- Pflege einer Dreiergrabstätte im Jahr 1,5 h	48,00
	- Pflege für jede weitere Grabstätte plus 0,25 h (+ 7,25)	56,00
4.	**Verwaltungsgebühren in €**	
4.1	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals/Grabumrandung	20,00
4.2	Gewerbliche Zulassung - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	
	für einmalige Dienstleistungen	15,00
	für 1 Jahr	30,00
	für 5 Jahre	150,00
	für 10 Jahre	300,00
4.3	Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	400,00
4.4	Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde und Grabkarte	45,00
4.5	Erteilung von Genehmigungen	10,00
4.6	Bescheinigung zur Urnenaufhahme für das Krematorium	10,00
4.7	Genehmigung zur Umbettung einer Urne	10,00
4.8	Aufbewahrung einer Urne durch die Friedhofsverwaltung pro Tag	10,00

§ 6
Zusätzliche Leistungen
Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 7
Rücknahme des Nutzungsrechts
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, vor und während der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 8
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2001 außer Kraft.

Borkow, 12.02.2009

Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkow vom 12.02.09 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow vom 12.02.09 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 02./09 vom 21.02.2009 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Brüel vom 04.12.08 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I
Die Hauptsatzung der Stadt Brüel vom 10.02.2004 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung und
- der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € und
- der Fraktion, denen sie angehören und welche der Vorbereitung der Stadtvertreter- bzw. Ausschusssitzungen dienen,

ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.
(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € und für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.
(3) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
(4) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.150 €. Den stellvertretenden Bürgermeistern kann für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden.
(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Brüel, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II
Inkrafttreten
Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, d. 05.02.2009

Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Vorstehende Satzung der Stadt Brüel wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 der KV M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 27.01.09 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel vom 05.02.09 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 02/09 vom 21.02.2009 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Schulgebäude Dabel

§ 1
Geltungsbereich
Die Ordnung regelt die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für den Sportraum, die Küche, den Flur und die Toiletten der Grundschule Dabel.

§ 2
Vergabe und Nutzung
(1) Die Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten stehen vorrangig zur Durchführung des Schulunterrichts und schulischer Veranstaltungen kultureller Art der Grundschule Dabei zur Verfügung.
(2) Die Räumlichkeiten können von ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Dabel zur Durchführung eines Übungsbetriebes genutzt werden.
Weitere Nutzungen können auf Antrag bei der Gemeindevertretung erteilt werden.
(3) Die Nutzung von Sportgeräten ist nicht gestattet.
(4) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Dabel oder einen von ihm Beauftragten auf schriftliche Antragstellung des Nutzers;
a) für ein Schuljahr, mindestens aber für ein viertel Jahr
b) für eine einmalige Nutzung.
(5) Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen der Sportgruppe oder eines von ihm Beauftragten gestattet.
(6) Die Nutzungsrechte werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt. Der Widerruf kann erfolgen:
- bei veränderten Erfordernissen zur Sicherung des Schulunterrichts der Grundschule Dabel;
- wenn die Räumlichkeiten für eine wichtige förderungswürdige bzw. für eine von der Gemeinde Dabel bestätigte Nutzung benötigt wird;
- wenn eine andere als im Antrag angegebene Nutzung erfolgt;
- wenn Verstöße gegen die Hausordnung bzw. diese Ordnung zugelassen werden;
- wenn Gebühren nicht beglichen sind.

(7) Um Unbefugten den Zutritt zu verhindern, sollte die Eingangstür der Schule während der Nutzung verschlossen werden.
(8) Der Nutzer hat nach Beendigung der Veranstaltung die zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten auf eigene Kosten zu reinigen. Erfolgt dies nicht, so wird die Reinigung durch die Gemeinde kostenpflichtig für den Nutzer veranlasst.
(9) Der Nutzer hat sich über den Inhalt dieser Ordnung und der Hausordnung zu informieren. Mit ihm ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

§ 3
Haftung
(1) Die Räumlichkeiten werden in einem ordnungsgemäßen Zustand bereitgestellt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen durch den Nutzer, seiner Mitglieder, Besucher und sonstige Personen entstehen.
(2) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Besucher und sonstige Personen der Veranstaltung übernimmt die Gemeinde Dabel keine Haftung.
(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Dabel von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Besucher und sonstige Personen für jegliche Sach- und Personenschäden frei. Der Nutzer sollte vor der Nutzung eine Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 4
Nutzungsgebühr
(1) Für folgende Nutzung wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:
Übungsbetrieb je Stunde 10,00 €.

§ 5
Gebührenschuldner
(1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstaltung).
(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Zahlungsfälligkeit
(1) Die Benutzungsgebühr wird mft Abschluss des Nutzungsvertrages in voller Höhe fällig.
(2) Die Gebühr ist auf das Konto des Amtes Sternberger Seenlandschaft Konto-Nr. 1400001052, BLZ 14051362 bei der Sparkasse Parchim-Lübz unter Zahlungsgrund „Nutzung Sportraum Dabel“ zu entrichten.
(3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der Räumlichkeiten kann die Benutzungsgenehmigung durch den Bürgermeister widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 8
Schlüsselordnung und Gebäudesicherheit
Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sicherungs- und Schließanlage erfolgt die Schlüsselausgabe über den Bürgermeister.
Näheres regelt eine separate Schlüssel- und Sicherheitsordnung.

§ 9
Kündigung
Die Kündigungsfrist des Nutzers beträgt 3 Monate. Eine Rückerstattung gezahlter Gebühren erfolgt nicht.

§ 10
Inkrafttreten
Diese Nutzungs- und Nutzungsgebührenordnung tritt mit dem Tag nach Beginn ihrer Bekanntmachung durch Aushang in der Gemeinde in Kraft.

Dabel, d. 12.12.2008

Rohde
Bürgermeister

ausgehängt: 15.12.2008
Datum / Unterschrift

abgenommen: 06.01.2009
Datum / Unterschrift

Satzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabga-

bengesetzes (KAG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft am 01.12.08 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen
(1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten (Leistungen) des Amtes Sternberger Seenlandschaft werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2
Sachliche Gebührenfreiheit
(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
(2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

§ 3
Persönliche Gebührenfreiheit
Von Gebühren sind befreit:
1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt.
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 4
Gebührenhöhe
(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.
(2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

§ 5
Auslagen
Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
Zu ersetzen sind insbesondere:
a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
e) Kosten der Beförderung oder Verfahrung von Sachen,
f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.
Für den Ersatz der besonderen baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 6
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden
(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7
Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. v. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

§ 9
Inkrafttreten/Außerkrafttreten
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Sternberg, den 12.02.2009

Davids
Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk:
Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.
Die Satzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 02/09 vom 21.02.09 veröffentlicht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
1	**Allgemeine Gebühren**	
1.1	Erstellen von Abschriften Vervielfältigungen	
1.1.1	Abschriften je angefangene Seite	
	a) bis Format DIN A4	2,81
	b) ab Format DIN A3	2,81
		bis 5,11

1.1.2	Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/ weiß) erstellt werden	
	a) bis Format DIN A4	0,26 bis 0,51
	b) ab Format DIN A3	0,51 bis 1,53
1.1.3	Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden	
	a) bis Format DIN A4	0,51 bis 1,02
	b) ab Format DIN A3	1,02 bis 3,07
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	2,05
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	1,53
1.2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden	
	a) für den ersten Abdruck je Urkunde	1,53
	b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,02
1.2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,11 bis 10,23
1.2.5	Beglaubigung von Zeugnissen	1,02 bis 5,11
1.2.6	Sonstige Beglaubigungen	1,02 bis 5,11
1.3	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter je angefangene Seite	5,80
1.4	Bescheinigungen	2,60
1.5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührentarif nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderen Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	17,00 - max. 100,00
2.	**Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Stadtkasse**	
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung	1,90
2.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00
2.3	Ausgabe einer Hundesteuermarke	1,30
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang	12,00
2.5	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	6,00
2.6	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	20,00
3.	**Angelegenheiten zu Liegenschaften**	
3.1	Vorrangseinräumungs-, Pfand-entlassungs- und sonstige Er-klärungen zugunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	46,00
3.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	46,00
3.3	Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger je Zustimmung	74,00
3.4	Erteilung des Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	
3.4.1	für ein Flurstück	37,00
3.4.2	für jedes weitere Flurstück	18,00
3.5	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und -verkäufen	18,00
4.	**Angelegenheiten der Schulverwaltung**	
4.1	Ausstellen von Schulbescheinigungen (Bestätigung des Schulbesuchs mit Ausnahme von Schulbescheinigungen gem. § 64 SGB X)	1,80
4.3	Zweitausfertigungen von Zeugnissen, die nach DIN gestaltet sind (andere Zeugnisse vgl. Tarifstelle 1.)	3,50
5.	**Angelegenheiten des Archivs**	
5.1	Kopierleistungen in Verbindung mit Dienstleistungen des Stadtarchivs	
5.1.1	DIN A4	0,26
5.1.2	DIN A3	0,51
5.2	Beglaubigungen von archivierten Berufsabschlüssen u. ä.	
5.2.1	erste Ausfertigung	7,00
5.2.2	jede weitere Ausfertigung	1,50
5.3	Bearbeitung von Rechercheaufträgen	
5.3.1	je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	13,00 bis 27,00
5.3.2	schriftliche Bearbeitung je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	17,00 bis 35,00
5.4	Benutzung von Archiv und Sammelgut	
5.4.1	für jeden angefangenen Tag	6,00 €
5.4.2	für eine Woche	12,00 €
5.4.3	für einen Monat	25,00 €
6.	**Angelegenheiten des Bürgeramtes**	
6.1	Festsetzung von Hausnummern, je festgesetzte Hausnummer	16,00
6.2	Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen je Genehmigung	10,00
6.3	Verlängerung der Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung je Genehmigung	5,00
6.4	Erteilung einer Genehmigung für Baumfällungen je angefangener Stunde	35,00
7.	**Angelegenheiten des Bauamtes**	
7.1	Abgabe einer schriftlichen Erklärug gemäß § 64 Abs. 3 LBauO M-V	35,00
7.2	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die vom VTA verwaltet werden je angefangene halbe Stunde	12,00

8.	**Angelegenheiten des Fremdenverkehrsamtes**	
8.1	Vermittlung von Unterkünften, Übernachtungen pro Tag und Person	1,00

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 19.01.2009

14 K 151/07
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, dem 27.04.2009, 09.15 Uhr
im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Bolz Blatt 10320** eingetragene Grundstück versteigert werden:
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2
Gemarkung Bolz, Flur 1, Flurstück 201/1, Birkenstr. 24, Gebäude- und Freifläche, Grünanlage, groß 6765 qm.
Es handelt sich um ein Wohnhaus in 19406 Bolz, Birkenstr. 24, Fachwerk, Bj. ca. 1729, ca. 254 qm Wfl., unter Denkmalschutz, erheblicher Sanierungsbedarf, diverse Schuppen, es fand nur Außenbesichtigung statt.
Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **82.400,00 EUR**
Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim

14 K132/06
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, dem 30.03.2009, 10.30 Uhr
im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von Brüel Blatt 2026 eingetragene Grundstück versteigert werden:
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Gemarkung Brüel, Flur 2, Flurstücke 11/16, 163/21, Hinstorff-Straße 61, Gebäude- und Freifläche, insgesamt groß 274 qm.
Es handelt sich um ein Reihenendhaus in 19412 Brüel, Hinstorff-Str. 61, Bj. 1996, zweigeschossig, DG ausgebaut, Keller, ca. 115 qm Wfl., Reparaturrückstände.
Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 134.000,00 EUR (einschließlich 800,00 EUR für mögliches Zubehör)
Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Vereine und Verbände

Demokratischer Frauenbund e. V. Frauen- und Familienzentrum

19406 Sternberg

Veranstaltungsplan Monat März 2009

jeden Montag 9.30 Uhr	Flechtkurs, Basteln unter Anleitung von Frau Liebscher
jeden Donnerstag 9.30 Uhr	Gemeinsam macht es mehr Spaß! Individuelles Häkeln, Stricken und Basteln
Mittwoch, 04.03.09 9.30 Uhr	Schätze Mecklenburg-Vorpommerns
Mittwoch, 11.03.09 10.00 Uhr	Tag der offenen Tür anlässlich des Internationalen Frauentages. Eine Tombola und einen kleinen Imbiss erwarten jeden Besucher. Die Kinder der Kita „Sonnenschein“ erfreuen wieder mit einem kleinen Programm.
Montag, 16.03.09 14.00 Uhr	Schaukochen mit dem Hobbykoch, Herrn Fred Marx. Alle Interessenten sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Kleingartenverein „Allee Brüel“ e. V.

Einladung

Werte Gartenfreunde, werte Gartenfreundinnen,
zu unserer Jahreshauptversammlung 2008 am Freitag, dem 27.02.2009 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses (Rathaus), laden wir alle Vereinsmitglieder herzlich ein.
Wir bitten um rege Teilnahme.

Jindra
Vorsitzender

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Veranstaltungen Sternberg und Umgebung

März

04.03.	19.30 Uhr	**Freilichtmuseum Groß Raden:** Vortrag - „Auf der Suche nach Rethra - (k)ein (A) Prillwitz, 03847/2252
20.03.	19.00 Uhr	**Museumsdorf Kobrow II:** Preisskat & Knobeln - Museumscafé, Eintritt: 5,00 EUR, 03847/5538
29.03.	17.00 Uhr	**Dorfkirche zu Wamckow:** Händelchor Parchim, 038488/3030

Die Volkshochschule des Landkreises Parchim

Für die Monate Februar und März werden für folgende Stoffgebiete noch freie Plätze angeboten:
Kultur und Gestalten
Malen; Malen nach Bob Ross; Keramik; Den Klang; Orientalischer Tanz; Fotografie; Floristik; Klöppeln; Selbst nähen; Seidenmalerei

Gesundheit
Tai Chi; Hatha-Yoga; Kundalini-Yoga; Kinder-Yoga; Babymassage; Zwergenturnen; Wirbelsäulengymnastik; Beckenbodengymnastik; Wassergymnastik (Ziegendorf); Duft-Qigong; Ayurvedisch Kochen; Kochen

Sprachen
Englisch, Französisch, Schwedisch, Dänisch, Spanisch (für Anfänger, Fortgeschrittene, Wiedereinsteiger und Senioren)

Arbeit und Beruf
PC-Kurse (Senioren, Kleine Netzwerke, Programmierung, Internet, Kontoführung, Powerpoint, Medienkompetenz); Maschinenschreiben; Buchführung; Yoga-Übungsleiter/in für Kinder; Therapie mit Tieren; Gewaltfreie Kommunikation;

Grundbildung Schulabschlüsse
Berufsreife mit Leistungsfeststellung (9. Klasse); Mittlere Reife (10. Klasse)

Die Termine zu den Kursen finden Sie auf den Internetseiten: www.vhs-pch.de, oder www.kreis-pch.de.
Anmeldung bitte telefonisch oder per E-Mail.

Hauptgeschäftsstelle Parchim
Kommunales Bildungszentrum
Ziegendorfer Chaussee 11
19370 Parchim
Telefon 03871/441120
Telefax 03871/444207
E-Mail **vhspch@t-online.de**

Landesrapsblütenkönigin auf der Grünen Woche

Vom 17. bis 19. Januar 2009 wurde der Stand des Landkreises Parchim, Halle 5.2b in der Länderhalle M-V auf der Grünen Woche vom Verein „Sternberg und MEHR“ e. V. betreut. Dieser reiste, zusammen mit der Landesrapsblütenkönigin Jaqueline Rahe, aus diesem Anlass für ein Wochenende nach Berlin.

Stand des Vereins „Sternberg und MEHR“ e. V.; Betreuung durch Gottfried und Maren Grabert.

Der Verein vertrat an diesem Stand die Region Sternberg und den Naturpark Sternberger Land.

Nach den Eröffnungsreden durch den Ministerpräsidenten Erwin Sellering sowie Till Backhaus (Landwirtschaftsminister) und Rainer Tietböhl (Präsident des Bauernverbandes M-V (v.l.n.r.) nahm Königin Jaqueline deren Einladung an und folgte ihnen auf dem Rundgang durch die Mecklenburg-Vorpommern-Halle. Bei Ausstellern und Gästen sorgte die Delegation für viel Spaß und Unterhaltung.

Nach einem Honigschnaps beim Landesverband der Imker lud man die anwesende Honigkönigin Julia Pilz zum weiteren Rundgang mit ein und die Hoheiten ruhten zwischendurch in der Draisine aus.

Ob bei der Verkostung der Grabower Küsschen, dem Herstellen von Pralinen oder dem Anschneiden eines riesigen Seeteufels bei dem Stand der Räucherfischerei wurden die Herren von unserer Landesrapsblütenkönigin begleitet und genossen durch ihre leuchtende Erscheinung gleich doppelt so viel Aufsehen.
Neben den Königinnen gaben auch kleine Stars Autogramme, wie die kleine Nina, abgebildet auf dem Titelblatt am Stand „Landurlaub Mecklenburg-Vorpommern“.

Zu guter Letzt und in Anbetracht der anstehenden BUGA in Schwerin von April bis Oktober, zu der Sternberg und viele Orte der Umgebung als Außenstelle gehören, gewährte das BUGA-Maskottchen „Fiete“ noch einen Schnappschuss und die Königin hatte wohl auch in ihm einen weiteren der vielen Fans dieses Tages gefunden.

An dieser Stelle ein großes Dankeschön an die Landesrapsblütenkönigin, die jedem Einzelnen über den ganzen Tag hinaus ein Lächeln und freundliche Worte schenkte, ein Foto gewährte oder Autogramme schrieb und somit ihre königlichen Pflichten als Botschafterin des Bundesland Mecklenburg-Vorpommerns und als gewählte Hoheit durch den Verein „Sternberg und MEHR“ e. V. mehr als erfüllte.

Foto und Text: Angela Vogt

150 Königinnen auf der Grünen Woche

Ein besonderes Ereignis lieferte das Jubiläum des ErlebnisBauernhofes der Fördergesellschaft Nachhaltige Landwirtschaft (FNL) e. V. Berlin Wilmersdorf.
Aus Anlass des 10-jährigen Bestehens des Bauernhofes lud der Vorsitzender der FNL e. V. Gerd Sonnleitner sowie der Geschäftsführer Dr. Gibfried Schenk (Foto 1. Reihe Mitte) bundesweit Produkt- und Gebietsrepräsentantinnen ein, um auf der Grünen Woche diesen Geburtstag zu feiern. Von Fehmann bis in den Bayrischen Wald, von Mecklenburg-Vorpommern bis ins bergische Land waren mehr als 150 Hoheiten angereist, unter anderem unsere Landesrapsblütenkönigin Jaqueline Rahe.

Umringt von Print- und TV-Medien bot sich den Besuchern eine nicht endende Parade von Königinnen, die nach dem Rundgang, Fototerminen und Interviews an einer königlichen Tafel Platz nahmen, die durch die gesamte Halle reichte.
Nach diesem Ereignis gab es für unsere Königin Jaqueline noch 3 Bühnenauftritte in der Mecklenburg-Halle.
Während einiger Fragen zu Rapserzeugnissen und -produkten lenkte sie die Gespräche geschickt in das Tourismusland Mecklenburg-Vorpommern und hinterließ mit den SAMBAtucada-Trommlern der Kreismusikschule Parchim-Lübz einen nachhaltigen Eindruck.

Zusammen mit dem Marketingleiter der Piraten Open Air in Grevesmühlen, Frank Markwardt, lud die Landesrapsblütenkönigin alle anwesenden Gäste und Aussteller zum mittlerweile 7. Landesrapsblütenfest vom 08. bis 10. Mai 2009 in Sternberg ein - und wenn nur die Hälfte all der Eingeladenen erscheinen, würde es vom Landesrapsblütenfest zum Bundesrapsblütenfest aufsteigen.

Wenn das kein erfolgreicher Besuch auf der Grünen Woche war ...?!

Foto und Text: Angela Vogt

25 Jahre Brüeler Blasmusik

Vor 25 Jahren gründete sich in Brüel eine neue Blaskapelle. Werner Salbrecht leitete bis zum Ende der 70er Jahre das Schulorchester der Stadt Brüel und musste aus gesundheitlichen Gründen die Leitung abgeben. Es gab immer wieder Versuche, so ein Orchester ins Leben zu rufen. Im Februar 1984 begannen Andree Zimmermann und Holger Reschke mit der Formierung der heutigen Brüeler Blasmusik. Es wurden ehemalige Mitglieder des Schulorchesters angesprochen, vorhandene Instrumente instand gesetzt und Noten bereitgestellt. Nun konnte die Probenarbeit beginnen. Diese fand in der Aula des ehemaligen Gymnasiums statt. Neben der Probetätigkeit galt es nun, auch neue Schüler für den Klangkörper zu gewinnen. Die Stadt Brüel stellte finanzielle Mittel zur Verfügung, um die musikalische Ausbildung zu ermöglichen. Besonders engagierten sich Erich Willnich aus Warin, er unterrichtete die Blechbläser, und Siegfried Bauer aus Ludwigslust, er hatte die Holzbläserausbildung übernommen. In den 25 Jahren wurden 212 Kinder und Jugendliche ausgebildet bzw. waren Mitglieder in der Kapelle. Nach der Wende gab es auch bei der Blasmusik viele Veränderungen. Die Stadt Brüel konnte die Finanzierung der Kapelle nicht mehr aufrechterhalten. Viele Mitglieder zog es nach der Schule zur Ausbildung oder zum Studium in die alten Bundesländer.

Heute gehören 17 Mitglieder zur Brüeler Blasmusik. Die musikalische Leitung trägt weiterhin Andree Zimmermann, dagegen kümmert sich seit vielen Jahren Jörg Ehmke um alle organisatorischen Dinge. Das Repertoire der Musikanten reicht vom Marsch, Walzer und Polka bis zu Titeln aus der Tanz- und Unterhaltungsmusik. Einige ehemalige Mitglieder fanden über die Blasmusik vom Roten See zur Brüeler Blasmusik zurück. Die Proben führen wir am Donnerstag ab 18.30 Uhr in der Brüeler Stadthalle bzw. im Gemeindehaus Blankenberg durch.
Durch die Unterstützung der Musikschule Parchim konnte ab Oktober 2008 die Instrumentalausbildung im Bereich der Blechblasinstrumente wieder angeboten werden. Der Musiklehrer Heiko Wiegandt unterrichtet am Mittwochnachmittag in der Volkshochschule Brüel. Interessierte Schüler und Eltern können sich dort melden oder Kontakt über Andree Zimmermann (038483/28059) aufnehmen.
Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Brüeler Blasmusik wird es am 15. März 2009 um 14.30 Uhr ein Jubiläumskonzert in der Stadthalle Brüel geben. Als Gäste werden wir den Chor „Die Lustigen Brüeler“ und die „Mandolinengruppe Zahrensdorf - Brüel“ begrüßen. Wir laden alle Musikfreunde herzlich zu diesem Konzert ein.

Saloon Wild West Kukuk

Termine

Sa. **21.2.** Preisskat 19.00 Uhr
Mo. **23.2.** Linedanceworkshop für Anfänger 19.00 Uhr
Do. **26.2.** Spareribsessen satt 18.00 - 21.00 Uhr (bitte anmelden)
Fr. **27.2.** Westernbüfett 18.00 - 21.00 Uhr (bitte anmelden)
Übungsabend der Linedancegruppe „The Roadrunner“ 19.30 (Zuschauer erwünscht)
So. **01.3.** Linedanceworkshop für Fortgeschrittene 11.00 - 15.00 Uhr
Mo. **02.3.** Linedanceworkshop für Anfänger 19.00 Uhr
Do. **05.3.** Spareribsessen satt 18.00 - 21.00 Uhr (bitte anmelden)
Fr. **06.3.** Westernbüfett 18.00 - 21.00 Uhr (bitte anmelden)
Übungsabend der Linedancegruppe „The Roadrunner“ 19.30 (Zuschauer erwünscht)
Sa. **07.3.** Preisskat und Knobeln 19.00 Uhr
Mo. **09.3.** Linedanceworkshop für Anfänger 19.00 Uhr
Do. **12.3.** Spareribsessen satt 18.00 - 21.00 Uhr (bitte anmelden)
Fr. **13.3.** Westernbüfett 18.00 - 21.00 Uhr (bitte anmelden)
Übungsabend der Linedancegruppe „The Roadrunner“ 19.30 (Zuschauer erwünscht)
Mo. **16.3.** Linedanceworkshop für Anfänger 19.00 Uhr
Do. **19.3.** Spareribsessen satt 18.00 - 21.00 Uhr (bitte anmelden)
Fr. **20.3.** Westernbüfett 18.00 - 21.00 Uhr (bitte anmelden)
Übungsabend der Linedancegruppe „The Roadrunner“ 19.30 (Zuschauer erwünscht)
Sa. **21.3.** Preisskat 19.00 Uhr
Mo. **23.3.** Linedanceworkshop für Anfänger 19.00 Uhr

Geburtstage des Monats

Allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Monat Februar 2009 ihren Geburtstag feiern, übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft, vertreten durch Amtsvorsteher Peter Davids, die allerherzlichsten Glückwünsche.

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

Frau Adolfine Reschke	Sternberg	zum 101. Geburtstag
Frau Johanna Groth	Sternberg	zum 96. Geburtstag
Frau Johanna Jahn	Dabel	zum 95. Geburtstag
Frau Emma Baalhorn	Brüel	zum 92. Geburtstag
Frau Alma Nitz	Brüel	zum 90. Geburtstag
Frau Veronika Streich	Brüel	zum 89. Geburtstag
Herrn Bruno Büttner	Sternberg	zum 89. Geburtstag
Frau Helene Baginski	Sternberg	zum 88. Geburtstag
Frau Ehrentraut Ahrens	Dabel	zum 88. Geburtstag
Frau Charlotte Zieroth	Sternberg	zum 88. Geburtstag
Frau Elsbeth Gierand	Sternberg	zum 88. Geburtstag
Frau Erna Bruhn	Sternberg	zum 88. Geburtstag
Frau Irmgard Rosenfeld	Dabel	zum 87. Geburtstag
Frau Martha Schülke	Sternberg	zum 87. Geburtstag
Frau Luise Pegel	Sternberg	zum 87. Geburtstag
Frau Käthe Bauer	Sternberg	zum 87. Geburtstag
Frau Frieda Schöneweiß	Sternberg	zum 86. Geburtstag
Frau Anna Wolf	Weitendorf OT Schönlage	zum 85. Geburtstag
Frau Annaliese Kretschmann	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Frau Gerda Goldack	Brüel	zum 85. Geburtstag
Herrn Karl-Friedrich Weltzien	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Frau Karla Krüger	Sternberg	zum 84. Geburtstag
Herrn Paul Janczak	Borkow	zum 83. Geburtstag
Frau Anneliese Sommer	Brüel	zum 83. Geburtstag
Frau Ursula Fentens	Brüel	zum 83. Geburtstag
Frau Gerda Sellin	Witzin	zum 83. Geburtstag
Frau Erika Braun	Brüel	zum 83. Geburtstag
Herrn Karlheinz Bab	Mustin	zum 83. Geburtstag
Frau Klara Rehfeldt	Sternberg	zum 82. Geburtstag
Frau Irmgard Allzeit	Sternberg	zum 82. Geburtstag
Frau Gretchen Hacker	Brüel	zum 82. Geburtstag
Frau Lotte Bluhm	Sternberg	zum 82. Geburtstag
Frau Ursula Tober	Hohen Pritz Klein Pritz	zum 81. Geburtstag
Frau Irmgard Mamerow	Borkow Schlowe	zum 81. Geburtstag
Frau Irma Hirsch	Sternberg	zum 81. Geburtstag
Frau Lieselotte Püsching	Sternberg Groß Raden	zum 81. Geburtstag
Herrn Karl Mau	Kuhlen-Wendorf OT Kuhlen	zum 81. Geburtstag
Frau Edeltraut Trempnau	Mustin Bolz	zum 81. Geburtstag
Frau Else Knoll	Witzin	zum 81. Geburtstag
Frau Anni Kruse	Kuhlen-Wendorf OT Gustävel	zum 81. Geburtstag
Frau Charlotte Sagasser	Sternberg	zum 81. Geburtstag
Herrn Gerhard Böhlke	Brüel	zum 80. Geburtstag
Frau Ilse Friedeberg	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Werner Rosenfeld	Mustin/ Ruchow	zum 80. Geburtstag
Herrn Dr. Rolf Schubert	Dabel	zum 80. Geburtstag
Frau Erna Scheffler	Dabel	zum 80. Geburtstag
Herrn Walter Reimers	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Willi Schmalfeldt	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Johanna Soltow	Brüel OT Thurow	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Eichholdtz	Brüel	zum 80. Geburtstag
Herrn Karl Drephal	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Alfred Klasen	Kobrow I	zum 75. Geburtstag
Frau Emma Felix	Weitendorf	zum 75. Geburtstag
Frau Waltraud Frenzel	Dabel	zum 75. Geburtstag
Herrn Robert Jacek	Brüel OT Golchen	zum 75. Geburtstag
Herrn Heinz Vogel	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Grete Völter	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Dieter Milbradt	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Werner Ferl	Dabel	zum 75. Geburtstag
Frau Hildegard Natzel	Dabel	zum 75. Geburtstag
Frau Margarete Blum	Blankenberg OT Wipersdorf	zum 75. Geburtstag
Frau Ruth Zich	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Richard Steusloff	Zahrensdorf	zum 75. Geburtstag
Frau Ilse Duhr	Zahrensdorf	zum 75. Geburtstag
Frau Edith Hartig	Hohen Pritz	zum 75. Geburtstag
Frau Irmgard Thoß	Blankenberg OT Penzin	zum 75. Geburtstag
Herrn Karl-Christoph Prehn	Langen Jarchow	zum 75. Geburtstag
Frau Elli Schröder	Kobrow I	zum 70. Geburtstag

Frau Lieselotte Mayer	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Albert Büttner	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Edith Neumann	Mustin	zum 70. Geburtstag
Frau Karen Kankowski	Hohen Pritz	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Bernhardt	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Margarete Lohrmann	Dabel	zum 70. Geburtstag
Frau Margarete Bujatzeck	Dabel	zum 70. Geburtstag
Frau Regina Adjinski	Dabel	zum 70. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Radtke	Dabel	zum 70. Geburtstag
Herrn Ingo Schwanke	Dabel	zum 70. Geburtstag
Frau Eva Frehse	Blankenberg OT Wipersdorf	zum 70. Geburtstag
Herrn Lutz Noack	Weitendorf OT Sülten	zum 70. Geburtstag
Herrn Helge Richter	Kuhlen-Wendorf OT Nutteln	zum 70. Geburtstag
Frau Adelheid Küster	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Herbst	Sternberg Groß Görnow	zum 70. Geburtstag
Frau Edithz Kowanski	Brüel	zum 70. Geburtstag
Frau Waltraud Miller	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Inge Kluge	Dabel	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Guth	Borkow	zum 65. Geburtstag
Frau Ilona Steinberg	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Wilfried Hildebrandt	Kobrow/ Wamckow	zum 65. Geburtstag
Frau Barbara Schulz	Kuhlen-Wendorf OT Weberin	zum 65. Geburtstag
Herrn Manfred Grezella	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Hinrich Bock	Brüel OT Golchen	zum 65. Geburtstag
Herrn Günther Burmeister	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Dieter Radloff	Kuhlen-Wendorf OT Müsselmow	zum 65. Geburtstag
Frau Therese Kornalewski	Kuhlen-OT Müsselmow	zum 65. Geburtstag
Herrn Horst Nöring	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Joachim Anders	Zahrensdorf OT Tempzin	zum 65. Geburtstag
Herrn Wolfram Ulrich	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Jutta Mohr	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Christa Krohn	Kobrow/ Wamckow	zum 60. Geburtstag
Frau Karin Bark	Weitendorf OT Schönlage	zum 60. Geburtstag
Herrn Erwin Droß	Sternberg Groß Görnow	zum 60. Geburtstag
Frau Klara Teubler	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Brigitte Jenning-Lahl	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Erika Fabricius	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Brunhilde Stickel	Hohen Pritz	zum 60. Geburtstag
Frau Erika Baustian	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Dietmar Böhnke	Kobrow I	zum 60. Geburtstag
Herrn Ulrich Hacker	Kuhlen-Wendorf OT Gustävel	zum 60. Geburtstag
Herrn Burghard Behrens	Witzin Loiz	zum 60. Geburtstag
Frau Dietlinde Schröder	Dabel Holzendorf	zum 60. Geburtstag
Frau Annelie Missenberger	Kuhlen-Wendorf OT Gustävel	zum 60. Geburtstag
Herrn Wolfgang Cords	Dabel	zum 60. Geburtstag
Frau Gerda Köpke	Brüel	zum 60. Geburtstag
Herrn Klaus-Peter Groth	Sternberg	zum 60. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Witzin-Ruchow-Groß Raden

Monatsspruch Februar 2009
aus Lukas 8,25:

Jesus fragte seine Jünger:
Wo ist euer Glaube?

Denn, mit Jesus haben wir die Hoffnung gewählt.

Gemeindekalender Februar/März 2009:

22. Februar
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst
23. Februar
um 9.00 Uhr in Witzin Gesprächskreis
26. Februar
um 14.30 Uhr in Witzin Seniorenkreis 60+
Thema: Der Witziner Bäcker

Mit Jesus unterwegs
Konfirmandenfreizeit in Neu Sammit vom 27. Februar bis 1. März

01. März
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst
04. März
um 9.00 Uhr in Witzin Handarbeitskreis
07. März
um 19.00 Uhr in Witzin Jugend-Gottesdienst
08. März
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst
09. März
um 9.00 Uhr das Witziner Frühstückstreffen
Im Dorfgemeinschaftsraum in der Feuerwehr

10. März
um 16.00 Uhr in Buchenhof Gesprächskreis
15. März
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst
18. März
um 9.00 Uhr in Witzin Handarbeitskreis
19. März
um 14.30 Uhr in Witzin Seniorenkreis 60+
Thema: Die Witziner Straßenlampe
22. März
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst
23. März
um 9.00 Uhr in Witzin Gesprächskreis
25. März
um 19.00 Uhr in Propstei-Passionsandacht in Dreetz
Thema:
Mein Gott, mein Gott, warum …
29. März
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst

Ende März entscheidet die mecklenburgische Synode (das Kirchenparlament) über die Zukunft unserer Kirche

Ausblick 2009

8. Mai
19.00 Uhr Gedenkveranstaltung zum Tag der Befreiung am Schmiedebring

8. Mai
19.30 Uhr Konzert mit dem russischen Folkloreensemble „Russisch Lied“ in der Kirche Witzin

10. Mai
um 10.00 Uhr in Karcheez Musikalischer Eröffnungs-Gottesdienst zur 775-Jahr-Feier

5. Juli
um 14.00 Uhr in Boitin Festgottesdienst zum Wiederaufbau der Boitiner Kirche mit Landesbischof Andreas von Maltzahn

17. Juli
um 19.30 Uhr Konzert in der Kirche Ruchow
1. August Das Pfarrhaus in Boitin öffnet seine Türen

Kirchgeld 2009 - und Spendenkonto der Gemeinde
Kirchgeld- und Spendenkonten der Gemeinden
Kirchgemeinde Witzin:
bei der Sparkasse Parchim-Lübz
Konto: 1400002610, BLZ 14051362

Pastor Siegfried Rau in den Kirchgemeinden Tarnow + Witzin, mobil: **0162/6323506** oder 038481/20211

Pastor Siegfried Rau

Veranstaltungen der Kirchgemeinden Brüel-Holzendorf-Tempzin/Penzin

Sonntag, 22. Februar
10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Pastorin von Holst)
14.00 Uhr Gesprächsgottesdienst in Holzendorf (Propst Drewes)
Sonntag, 1. März
10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Lektoren Erke und Grezella)

Für Kinder und Jugendliche:

Mittwoch, 16.15 Uhr: Kids Church – Kindernachmittag ab 1. Klasse

Chorfahrt zum Kirchentag in Bremen 21. - 24. Mai
Wer als Mitwirkender im Chor der Propstei am Kirchentag teilnehmen möchte, musste sich bei der Kirchgemeinde Brüel anmelden. Mehr Informationen und Flyer sind dort erhältlich.

Sonstiges

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Wendorf

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Abstimmung über die Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassenwartes
6. Beschluss zur Abrundung mit der EJ Thurau
7. Personalfragen
8. Diskussionen zu TOP
9. Beschluss zur Verlängerung des Jagd-Pachtvertrages mit der Pächtergemeinschaft Wendorf
10. Anfragen, Mitteilungen, Planung Ausflug 2009
11. Schlusswort des Vorsitzenden

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet am 13.03.2009 im sog. Jagdschloss in Wendorf um 18.00 Uhr statt.
Sollte beim ersten Mal die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, findet die Versammlung am gleichen Tag um 19.00 Uhr mit den anwesenden Mitgliedern mit Beschlussfassung statt.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wendorf

Bornhöft
Vorsitzender

HOTEL BREITENBACHER HOF
Fam. Kaupp

72178 Waldachtal 1
(Ortsteil Lützenhardt)
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Romantikwochenende »Zeit für Gefühle«

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
Termine: 2. Februar bis 22. April
2 oder 3 Tage HP mit kalt-warmem Frühstücksbüfett
1 x festliches 6-Gang-Menü bei Kerzenschein
1 x Abendessen vom warmen Büfett
1 x Kaffee und hausgemachte Kuchenspezialitäten
1 x romantische Lichterwanderung
1 x Flasche Sekt und einen Früchteteller

pro Person ab € 144,–

Schnäppchen-Tage:
Immer Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Tage HP zum Sparpreis

pro Person ab € 199,–

Außerdem im Februar:
Romantisches Valentinswochenende
und im Fasching **sich eine Auszeit nehmen**
vom 19. bis 26. Februar

Weitere Wellnessangebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de
oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Gestalten Sie Ihre
Familienanzeigen im Internet!

www.wittich.de

Unter www.wittich.de können Sie Ihre private Familienanzeige gleich online in jedem beliebigen Amtsblatt von Verlag + Druck Linus Wittich schalten und, wenn Sie möchten, auch ganz persönlich gestalten.

1. Wo soll Ihre Anzeige erscheinen?
2. Was ist der Anlass Ihrer Anzeige?
3. Wie soll das Bild in Ihrer Anzeige aussehen?
4. Was soll in dem Text Ihrer Anzeige stehen?
5. Wie lauten Ihre Kontaktdaten?

Folgen Sie bitte den Eingabeaufforderungen in der Navigationsleiste oder schauen Sie sich einfach unsere Onlinedemo an.

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen
VERLAG WITTICH

Bestattungshaus in Sternberg
Renate Kühn Geschäftsleiterin
Pastiner Straße 22 • 19406 Sternberg
☎ **Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21**
Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen
Ihr Ansprechpartner in 19412 Brüel: **Fam Schröter** • August-Bebel-Str. 26
Tel. 03 84 83/2 08 06 oder 19406 Sternberg • Pastiner Str. 22

DIAKONIEWERK IM NÖRDLICHEN MECKLENBURG
GEMEINNÜTZIGE GMBH
Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 _ 23936 Grevesmühlen
Tel. (0 38 81) 78 59 – 0 _ Fax (0 38 81) 78 59 46

Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!

Wir sind für Sie da:
- Ambulante Alten – und Krankenpflege
- Familienpflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung
- Vermittlung von Mahlzeitendienst
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Beratungsdienst

Sie erreichen uns:
Diakonie – Sozialstation Sternberg
Güstrower Chaussee 5
19406 Sternberg
Tel./ Fax 0 38 47 / 31 20 62

WeightWatchers®
Ihr erster Schritt zum *Wunschgewicht*
Kommen Sie einfach in ein Treffen in Ihrer Nähe und lernen Sie dort unser Programm für erfolgreiches und genussvolles Abnehmen kennen.
Jeden Dienstag, 18.30 Uhr im Vereinsgebäude „Alter Bahnhof" in Sternberg, Bahnhofstraße 15.
Ihre Verena Taubhorn, 038483/28675. Ich freue mich auf Sie!
www.weightwatchers.de
Das **Weight Watchers**® Programm ist nicht geeignet für Personen mit krankhaftem Übergewicht. © 2009, **Weight Watchers**®, ***POINTS***®, ***FlexPoints***® und ***FlexPoints Mit 18 Sattmachern***® sind eingetragene Marken der Weight Watchers International, Inc., und werden unter Lizenz von Weight Watchers (Deutschland) GmbH benutzt.

Orthopädie-Schuhtechnik
Frank Thiele
Orthopädie-Schuhmachermeister

W S V
Wintersonderverkauf auf Winterschuhe & Restposten
bis 50 %
Angebot gültig bis 28.02.09
W S V
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09.00 - 18.00 Uhr, Sa. 09.00 - 12.00 Uhr
Niklotstr. 38 • 18273 Güstrow • Tel.: 038 43 - 21 17 66

IMMOBILIEN
Gerhard Krüger
Kaufgesuch:
für Rentnerpaar Haus mit kl. Garten bis 65.000 €
zu kaufen:
Sternberg Baugrundstück direkt am See, 600 m² 30.000 €
Am Markt 6, 19406 Sternberg, Tel. 01 71/546 68 53

REISEBÜRO *Karin Blohm*
Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de · www.reisebuero-karin-blohm.de
Tagesfahrten ab Sternberg, Brüel und Crivitz (weitere Orte auf Anfrage)

07.04.09	Einkaufsfahrt nach Polen	**20,00 € p. P.**
26.04.09	Apfelblüte im Alten Land, inkl. Mittagessen, Führung	**45,00 € p. P.**
10.05.09	Hafengeburtstag und Fischmarkt Hamburg	**25,00 € p. P.**
23.05.09	Insel Helgoland mit dem Katamaran ab Hamburg	**83,00 € p. P.**
20.06.09	Insel Nordstrand mit Kutschfahrt zur Hallig	**55,00 € p. P.**
28.06.09	Insel SYLT inkl. Bahnfahrt und Inselrundfahrt	**55,00 € p. P.**
12.07.09	Insel Hiddensee, inkl. Kutschfahrt und Mittagessen	**58,00 € p. P.**
26.07.09	Insel Rügen mit Rundfahrt im Ostteil der Insel	**30,00 € p. P.**

Begleitete Gruppenreise 2009
07. September bis 14. September 2009
Ostpreußenrundfahrt ab Sternberg und Crivitz (Danzig, Kurische Nehrung und Königsberg) mit dem Bus **p.P. ab 762,00 €**

www-abc-arznei.de ABC arznei DE
Ihre preiswerte Versandapotheke

- Anzeige -
Online-Aktion: Fragen Sie Coraya!

Coraya ist nicht nur ein leckerer Snack mit dem Geschmack nach „Meer". Die Stäbchen und der Aufschnitt aus Kamaboko passen auch perfekt zu einer gesunden Ernährung. Die Herstellung und der Genuss dieser Spezialität haben seit Jahrhunderten Tradition in Asien. Basis sind fettarme Fischfilets, die mit ausgewählten Zutaten abgestimmt und in einem besonders schonenden Dampfgarungsprozess zubereitet werden. Danach werden sie frisch verpackt und können ohne weitere Zubereitung einfach aus der Verpackung genommen und verzehrt werden. Zum Beispiel mit einem leckeren Dip oder als Topping auf einem knackigen Salat. Aber was genau steckt in der asiatischen Köstlichkeit? Wie bewahrt man sie am besten auf? Und was müssen Menschen mit Nahrungsmittel-Intoleranzen beim Verzehr von Kamaboko beachten? Diese und alle anderen persönlichen Fragen zu Coraya und seinen Produkten beantwortet von Mitte Februar bis Mitte März parallel zum neuen TV-Spot eine Ernährungswissenschaftlerin auf www.coraya.de. So kann sich jeder ganz genau informieren, welche Inhaltsstoffe in Coraya stecken und wie die Stäbchen und Co. eine gesunde Ernährung unterstützen.

- Anzeige -
Jetzt vorbereiten: Fit und Aktiv ins Frühjahr!
Apothekers Original Pferdesalbe Gold
Für Pferde entwickelt – für Menschen entdeckt

Die Tage werden länger, die Wintersonne lockt nach draußen. Den meisten Menschen kribbelt es schon in den Beinen, denn in ein paar Wochen beginnt die diesjährige Freizeit- und Fitness-Saison. Wer gut vorbereitet an den Start geht, gehört zu den Gewinnern.
Mäßiger, aber regelmäßiger Sport ist für die Gesundheit besonders wichtig.
Zum optimalen Training gehören aber auch die Pausen. Die braucht der Körper zur Regeneration. Muskelaufbau und Stoffwechselanpassung erfolgen nur in trainingsfreien Zeiten. Die richtige Pflege ist in dieser Phase das „**A** und **O**". Anregend und optimal versorgt sind Aktive mit **A**pothekers **O**riginal Pferdesalbe Gold aus dem Pferdesport. Das Gel auf Naturstoffbasis wurde ursprünglich für strapazierte Pferdebeine entwickelt und patentiert. Doch entdeckten Reiter das Original von Dr. Jacoby für sich und empfahlen es weiter. Apothekers Original Pferdesalbe Gold entspannt und belebt. Einzigartig ist der 2-Phasen-Effekt: Zunächst kühlt das Gel, dann kommt es zu einer wohltuenden Erwärmung der Haut. Achten Sie jetzt auf eine **Aktion:** Nur noch für kurze Zeit gibt es Apothekers Original Pferdesalbe Gold in Apotheken mit einem Trainingsplan vom erfahrenen Triathlon-Profi Andreas Niedrig im Trimm Dich fit – Bag für nur 9,99 Euro.

Hotels, Pensionen, private Vermieter aufgepasst!

TREFFPUNKT DEUTSCHLAND

Erscheinung:

vor Ostern 2009

100.000 Exemplare

Bei Beratung zur Anzeigengestaltung wenden Sie sich vertrauensvoll an uns:

Manuela Wolfinger Tel. 03 99 31/5 79-47
Doreen Mahncke Tel. 03 99 31/5 79-57
Martina Wolff Tel. 03 99 31/5 79-40

oder über unseren zuständigen Außendienst vor Ort!

ACHTUNG!

Ab diesem Jahr brandneu

Zeitungen im Internet lesen, so als hätten Sie diese persönlich in Ihren Händen!
Der Clou – eine Verlinkung Ihrer Anzeige mit Ihrer Homepage!

Testen Sie unsere ebooks unter:
www.ebook.wittich.de

Machen Sie Ihre Anzeige und Homepage hunderttausendfach bekannt!!

Einzelheiten erfahren Sie von uns - sprechen Sie uns darauf an.

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
VERLAG WITTICH
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Pensionen und private Vermieter aufgepasst!

Erscheinung: vor Ostern 2009

100.000 Exemplare

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an uns:

Manuela Wolfinger .....Tel. 03 99 31/5 79-47

Doreen Mahncke .....Tel. 03 99 31/5 79-57

Martina Wolff.....Tel. 03 99 31/5 79-40

Fe. - Zi. in Muterdorf 800 m, 2 Pers./1 Aufb. mögl., Frühst., DU, WC, TV, Sitzecke, Parkpl. 20,- Euro/Pers

MUSTER 25,- €

Fe. - Zi. in Muterdorf 800 m, 2 Pers./1 Sitzecke, Parkpl. 20,- Euro/Pers., Mustermann Tel.: 12 23 45/55 55 55

8 km nördlich von Waren gelegen, in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark und der Müritz Musterstraße, neue Komfort-Ferienwohnung 59 qm, für max. 6 Personen, 3 Schlafzimmer, Einbauküche, geräumiger Wohnraum, Bad mit Wanne,

MUSTER 50,- €

- Kleinanzeigen bis 3 Zeilen: 25,00 EUR
- Kleinanzeigen bis 6 Zeilen: 50,00 EUR

KUNDENDATEN:

Name, Vorname:

Telefon:

PLZ, Ort:

BLZ: Kto.-Nr.:

Kontoinhaber

Datum / Unterschrift: Bank:

Es wird keine Rechnung zugestellt.

☐ Der Betrag kann vom oben genannten Konto abgebucht werden

☐ Bargeld in Höhe von Euro _____ liegt bei

Bitte verwenden Sie nur diesen

Coupon!

Dieses Feld ausfüllen.
Kein Größenmuster.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Bestellscheins unbedingt, dass hinter jedem Wort und hinter jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum frei bleibt.

Es wird keine Rechnung zugestellt.

Bitte denken Sie daran, Ihre genaue Anschrift zu vermerken.

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30 · e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de

Wussten Sie schon?

Geben Sie Ihre Anzeige direkt im Internet auf:
www.wittich.de

- Ihre Privatanzeigen schalten
- Private Kleinanzeige schalten

Sie haben auch die Möglichkeit Ihre Kleinanzeige telefonisch unter **Tel. 039931/579-0** oder per Mail **anzeigen@wittich-sietow.de** aufgeben.

ELEKTROINSTALLATION & REPARATUR

Gerhard Schneppmüller

19406 Sternberg
Am Kugelberg 16
Tel.: 03847/31 16 02
Fax: 03847/31 21 44
Funk: 0172/7253870
Internet:
www.gselektro.de

LINUS WITTICH - Wir sind lokal!

AIDA Traumurlaub
Entdecken Sie die Welt mit einem Lächeln.

AIDA DAS CLUBSCHIFF

MITTELMEER
Mallorca • Neapel • Rom/Civitavecchia • Marseille • Barcelona • Mallorca

Mai bis Oktober 2009 mit AIDAbella
7 Tage ab/bis Mallorca ab 699 €* p.P.

Reisebüro Brüel
Schweriner Str. 25 · 19412 Brüel
Tel: 038483 / 22339
Fax: 038483 / 20412

* AIDA VARIO Preis bei 2er-Belegung (Innenkabine), limitiertes Kontingent, inkl. 5 Euro Treibstoffzuschlag p.P. (ab 16 Jahre) und Tag

Abfluss verstopft?
Ihre 24h-Hotlines:
Sternberg: 0 38 47 - 4 35 97 70
Bützow: 0 38 461 - 91 42 76
Güstrow: 0 38 43 - 2 18 36 98

24h Rohrreinigung
Günstige Festpreise
Farbkamera-Check
Keine Fahrtkosten
Hochdruck-Spülung
Freundlich & sauber

RohrStar®
Lizenz zum Sparen
www.rohrstar.de

Gudrun Koch
Hauptvertretung der Allianz Versicherungs Aktiengesellschaft
W.-Pieck-Straße 4c
19406 Dabel
Tel.(03 84 85) 2 06 08
Fax 2 58 03

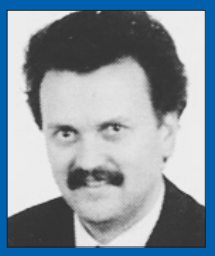

Lutz Ahrens
Hauptvertretung der Allianz Versicherungs Aktiengesellschaft
Ritterstraße 7
19406 Sternberg
Tel. 0 38 47/23 75
01 60/8 21 30 22

Michael Ritz
Hauptvertretung der Allianz Versicherungs Aktiengesellschaft
August-Bebel-Str. 15
19412 Brüel
Tel. 03 84 83/29 28 46

Da steckt mehr für Sie drin, als Sie denken: die Allianz RiesterRente.
Bei der Allianz RiesterRente zahlt der Staat für Ihre Altersvorsorge mit. Und zwar durchschnittlich 40 % der Beiträge. Fragen Sie uns, wie viel Sie dazubekommen.

Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice Sorgen Sie rechtzeitig vor.
Im Fall von Berufsunfähigkeit reicht die gesetzliche Rente auf keinen Fall. Ihren persönlichen Vorsorgebedarf errechnen wir am besten gemeinsam.

Clevere Ergänzung zur RiesterRente
Unfallschutz ab 7 Euro

Hoffentlich Allianz.

Allianz